

Migration

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema Migration vor und während der beruflichen Grundbildung. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen, wenn Sie eine migrierte Person ausbilden möchten.



Definition Migration

Migration bedeutet die Einwanderung und Auswanderung von Menschen. Migrantinnen und Migranten haben nicht immer im gleichen Land gelebt. Sie sprechen dadurch häufig unterschiedliche Sprachen und bringen verschiedene Kompetenzen, (berufliche) Erfahrungen, schulische und kulturelle Hintergründe und Migrationsgeschichten mit.

Migrierte Personen sind Teil des inländischen Fachkräftepotenzials

In der Schweiz leben Jugendliche und (junge) Erwachsene, die zum Beispiel im Familiennachzug aus EU/EFTA- oder Drittstaaten zugewandert sind. Andere sind geflüchtet und wurden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt, sind vorläufig aufgenommen oder haben den Schutzstatus S erhalten. Alle diese Personen gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Viele dieser (vorwiegend jungen) Personen verfügen noch über keinen Berufsabschluss.

Wenn Sie eine Person aus dieser Gruppe ausbilden, tragen Sie dazu bei, ihre beruflichen Perspektiven zu verbessern; zudem schöpfen Sie das inländische **Arbeits- und Fachkräftepotenzial** aus. Je nach Aufenthaltsstatus dieser Personen müssen Sie gewisse rechtliche Rahmenbedingungen beachten. Dies gilt auch, wenn Sie Personen ausbilden möchten, die in einem Grenzgebiet der Schweiz leben. [Beachten Sie hierfür die Tabelle auf Seite 3.](#)

.....

Berufsbildung ist zentral für die Integration von Migrantinnen und Migranten

Lehrbetriebe können bei der Integration eine wichtige Funktion übernehmen, indem sie ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in der Schweiz leben, die **gleichen Chancen** einräumen wie Schweizer Jugendlichen. Sie ziehen dabei bewusst nicht nur Sprachkenntnisse und Schulleistungen in die Entscheidung ein, sondern auch ihre **Motivation** und **Potenziale**. Für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen ist es wichtig zu wissen, dass ausländische Jugendliche zu den guten oder gar besten Lernenden gehören können und sehr motiviert sind, gute Arbeit zu leisten. Das gilt auch für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach Ende der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz gekommen sind. Sie müssen zuerst die lokale Sprache lernen und manchmal Schulstoff (Grundkompetenzen) nachholen; das bedeutet in der Regel, dass sie erst als Volljährige eine Lehre beginnen können. Deshalb sollten Lehrbetriebe auch Erwachsenen mit Migrationshintergrund eine Lehrstelle anbieten.

Ausländische Jugendliche und junge Erwachsene, die über ausreichende Grundkompetenzen und Potenziale verfügen, können direkt in eine Berufslehre eintreten. Niederschwellige Lösungen sind zweijährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA). Wenn sprachliche Barrieren den direkten Einstieg in anspruchsvollere Wege versperren, können fremdsprachige Lernende zudem über die Integrationsvorlehre (INVOL) und/oder kürzeren Ausbildungen in die Berufsbildung einsteigen.

Integrationsvorlehre (INVOL)

Damit sich geflüchtete Personen und spät Zugewanderte auf eine Berufslehre vorbereiten können, wurde 2018 das Programm Integrationsvorlehre (INVOL) lanciert und 2024 zum Regelangebot erklärt. Die INVOL dauert **ein Jahr** und ist **dual** aufgebaut. Das heisst, die Teilnehmenden arbeiten in der Regel drei Tage pro Woche in einem Betrieb und gehen zwei Tage in die Schule. Dabei erlernen sie die nötigen **Grundkompetenzen** sowie sprachlichen und **fachlichen Grundlagen** in einem Berufsfeld, um anschliessend in eine berufliche Grundbildung einzutreten (EBA oder EFZ).

Was können Sie als Berufsbildner/in tun?

Schon beim Bewerbungsverfahren können Sie sich als Berufsbildner/in dafür einsetzen, dass ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die **gleichen Startmöglichkeiten** geboten werden. Haben Sie sich für eine migrierte Person entschieden, geht es darum, diese gleich wie alle anderen zu fördern und ihr zu helfen, wenn sie auf zusätzliche Unterstützung wie z.B. einen Sprachkurs oder einen Stützkurs an der Berufsfachschule angewiesen ist. Kommt die lernende Person aus einem Land, dessen Kultur Sie nicht kennen, ist es sinnvoll, sich über Land und Leute sowie Kultur und Religion zu informieren oder sich von der lernenden Person informieren zu lassen. Prallen verschiedene Kulturen aufeinander, kann es zu Missverständnissen kommen. Mit gegenseitigem **Interesse** und **Respekt** können Missverständnisse thematisiert und vermieden werden.

Positive Auswirkungen auf den Lehrbetrieb

Ein Betrieb, der sich für Migranten und Migrantinnen einsetzt, leistet einen **wichtigen Beitrag** für die Integration ausländischer Jugendlicher und unterstützt zudem die Strategie des Bundesrates zur verstärkten Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. In der Regel sind diese Jugendlichen sehr motiviert, wenn sie eine Lehrstelle gefunden haben.

.....

Rechtliche Situation

Der Antritt einer Lehre gilt in der Schweiz als Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Je nach Ausweiskategorie der ausländischen Person ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entweder **ohne weitere Schritte** möglich; in anderen Fällen braucht es aber eine **Meldung des Stellenantrittes**, manchmal ist der Stellenantritt gar **bewilligungspflichtig**. Sollten Sie Fragen und Unsicherheiten in Bezug auf die rechtlichen Bestimmungen und die administrativen Abläufe haben, empfehlen wir Ihnen, sich an die zuständige kantonale Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde zu wenden.

Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, sich vor Abschluss eines Lehrvertrages bei den zuständigen Ämtern über erforderliche **Meldungen** oder **Bewilligungen** zu erkundigen und anschliessend die notwendigen Schritte einzuleiten. **Beachten Sie hierfür die Tabelle auf Seite 3.**

Der Abschluss eines Lehrvertrags (oder eines INVOL-Vertrags) ist mit den folgenden Aufenthaltstiteln – oder unter bestimmten Umständen – möglich:

Aufenthaltstitel	Voraussetzungen Abschluss Lehr- oder INVOL-Vertrag
------------------	--

Ausweis C – Niederlassungsbewilligung (EU/EFTA und Drittstaaten)	- Lehrvertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis B – (EU/EFTA)	- Lehrvertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis B – (Drittstaatsangehörige)	- Lehrvertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis B – (anerkannte Flüchtlinge)	- Lehrvertrag: Meldepflicht - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis F – (vorläufig aufgenommene Personen, mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft)	- Lehrvertrag: Meldepflicht - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis S – (Schutzbedürftige)	- Lehrvertrag: Meldepflicht - INVOL-Vertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig
Ausweis L – Kurzaufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)	- Lehrvertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig - INVOL-Vertrag: Personen mit Ausweis L gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der INVOL
Ausweis G – * Grenzgänerbewilligung (EU/EFTA)	- Lehrvertrag: nicht melde- und/oder bewilligungspflichtig - INVOL-Vertrag: Personen mit Ausweis G gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der INVOL
Ausweis N (Asylsuchende)	- Lehrvertrag: Bewilligungspflicht - INVOL-Vertrag: Personen im Asylverfahren (Ausweis N) gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der INVOL
Sans-Papiers	- Lehrvertrag: Bewilligungspflicht - INVOL-Vertrag: Sans-Papiers gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe der INVOL

* Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die über einen Lehrvertrag verfügen, erhalten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Grenzgänerbewilligung.

Allgemeine Informationen zum freien Personenverkehr

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU/EFTA-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten sowie eine Stelle in der Schweiz anzutreten – sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Dasselbe gilt grundsätzlich für deren Familienangehörigen aus Drittstaaten.

Drittstaaten oder Drittländer sind Staaten, die **nicht Vertragspartei** oder **Mitgliedstaat** der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Für die Beschäftigung der Staatsangehörigen, die nicht in den Anwendungsbereich des FZA fallen (Drittstaatsangehörige, die nicht Familienmitglieder von EU/EFTA-Bürger/innen sind) müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kontingent
- Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Inländer- und EU/EFTA-Vorrang
- Persönliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).



Rechtsgrundlagen

AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20)

FZA (Personenfreizügigkeitsabkommen, in Kraft seit dem 1. Juni 2002, zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits, SR 0.142.112.681)

VFP (Verordnung über den freien Personenverkehr, SR 142.203)

Weisungen VFP (Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration zur Verordnung über den freien Personenverkehr.)

VZAE, Die gesetzlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige – Personen aus Nicht-EU-Ländern – finden sich in der bundesrätlichen Verordnung (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201)

AsylG (Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: → fedlex.admin.ch)

Wichtige Links

→ berufsbildung.ch/adressen

Auflistung der kantonalen Berufsbildungsämtern. Anlaufstelle für erste Informationen und das Vermitteln der Adressen von Fachstellen.

→ berufsbildung.ch/lexikon

Alle wichtigen Begriffe der Berufsbildung in kurzen und informativen Texten beschrieben.

→ iiz.ch

Website der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ zum Thema Bildungsintegration

→ kiknet-sem.org

Website des SEM mit Informationen und Unterrichtsmaterial für Schulen

→ rechte-der-lernenden.ch

Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes: «Ich kenne meine Rechte»

→ sem.admin.ch

Staatssekretariat für Migration SEM

Adressliste der kantonalen Migrationsämter, Arbeitsämter und Integrationsdelegierten
Übersicht über die verschiedenen Ausländerausweise, die mit ihnen verbundenen Arbeitsbewilligungen und Bestimmungen zu neu in die Schweiz einreisenden Personen.

Informationen zu Handen der Lehrbetriebe und zu Handen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Schutzstatus S.

→ sem.admin.ch/invol

Staatssekretariat für Migration –
Bundesprogramm Integrationsvorlehre (INVOL)

→ zukunftstattherkunft.ch

Website mit vielen Tipps für eine faire Selektion von Lernenden.

Weiterführende Literatur

→ ehb.swiss

Sonja Engelage, Migration und Berufsbildung in der Schweiz, Zürich, 2018 Seismo Verlag

→ terra-cognita.ch

Eidg. Migrationskommission (EKM), Terra cognita, Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration

Migration – Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration SEM → sem.admin.ch

Ausgabe November 2025

Dieses und weitere Merkblätter finden Sie unter:

→ berufsbildung.ch/merkblaetter
